

RS OGH 1985/2/5 4Ob502/85, 7Ob9/07k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.02.1985

Norm

EO §296 Abs1

GeO §310

Rechtssatz

Ordnet das Verlassenschaftsgericht die Verwahrung der von der Nachlaßseparation unterliegenden Vermögen an und wird die Exekution in diese Vermögensmasse bewilligt, ist das Verlassenschaftsgericht als Verwahrschaftsgericht Drittschuldner. Die Pfändung des Anspruches auf Ausfolgung eines Verwahrnisses (hier: eines Einlagebuches im Sinne des § 296 Abs 1 EO) ist durch Zustellung des gerichtlichen Verbotes an das Verwahrschaftsgericht als bewirkt anzusehen. Im Exekutionsgesuch ist daher das Verwahrschaftsgericht als Drittschuldner anzuführen (§ 310 GeO).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 502/85
Entscheidungstext OGH 05.02.1985 4 Ob 502/85
- 7 Ob 9/07k
Entscheidungstext OGH 08.03.2007 7 Ob 9/07k
Vgl auch; Beisatz: Dem Verlassenschaftsgericht stehen als Verwahrschaftsgericht die Rechte und Pflichten eines Drittschuldners zu. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0003920

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at